amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Erfurt

Erfurt, 07.09.2026

Az.: K 59/25

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 09.12.2026	**10:00 Uhr**	**13, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Erfurt, Rudolfstraße 46, 99092 Erfurt**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-
Eingetragen im Grundbuch von Erfurt-Süd

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
Erfurt-Süd	111,49	Gebäude- und Freifläche	Goethestr. 37	1.009	2192

-

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
Stadtvilla, Baujahr ca. 1910, grundlegende Sanierung, Mitte der 90er Jahre des 20. Jh., Mauerwerksbau, zweigeschossig, ausgebautes Dachgeschoss, ausgebauter Spitzboden, überwiegend unterkellert, - Einzeldenkmal-
EG und OG. Büroräume, Archivräume im Keller, ca. 317 m² Nutzfl.
DG und Spitzboden zwei Maisonettewohnungen mit je: Flur, Küche, zwei Zimmer, Bad, Spitzboden; je ein Wohnraum ,eine Wohnung mit 76m² und eine Wohnung mit 78 m² Wohnfl.;

Verkehrswert: 1.393.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.12.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 20.12.2025

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.
Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.
Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Vergoossen
Rechtspflegerin